

Frauenhaus Zürich : 1 Jahr Erfahrung

Autor(en): **Sippel, Lisbeth**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **77 (1980)**

Heft 7

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838711>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Frauenhaus Zürich – 1 Jahr Erfahrung

Im Frühling 1977 gründeten einige Frauen, wie Sozialarbeiterinnen, Juristinnen, Psychologinnen, Kindergärtnerinnen, den Verein zum Schutz misshandelter Frauen. Zweck des Vereins sind Untersuchungen und Öffentlichkeitsarbeit über die Ursache und Verbreitung von Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen und die direkte Hilfe an die Betroffenen. Der Verein betrachtet sich als Teil der Frauenbewegung und geht davon aus, dass Frauenmisshandlung kein individuelles, sondern ein gesellschaftliches Problem ist, eng verknüpft mit der Stellung der Frau in Gesellschaft, Familie, Arbeitswelt und vor dem Gesetz. Ein genaueres Eingehen auf die soziologischen und psychologischen Aspekte der innerfamiliären Gewalt kann im Rahmen dieses Artikels nicht geleistet werden.

Unsere Untersuchungen und die Erfahrungen aus der im November 1977 eröffneten Beratungsstelle zeigten uns die Vielfältigkeit der Gewaltanwendung. Frauen leiden unter körperlicher Misshandlung wie Schlagen, Prügeln, Verletzungen durch Messerstiche, Würgen usw., aber auch unter psychischer Gewalt wie Morddrohungen, Demütigungen, Zertrümmern der Wohnung, Entzug des Haushaltsgeldes, Selbstmorddrohungen, Einschliessen in der Wohnung und Verbot von sozialen Kontakten.

Seit Februar 1979 betreibt der Verein in Zürich, anfänglich in einer 4-Zimmer-Wohnung und seit Juli 1979 in einem verkehrsgünstig gelegenen städtischen 11-Zimmer-Haus, ein Frauenhaus, wo misshandelte Frauen und deren Kinder jederzeit Schutz und Hilfe geboten wird. Das Frauenhaus hat den Charakter einer Übergangslösung. Frauen sollen nur so lange dort bleiben, bis ihre Situation soweit geregelt ist, dass sie sich selbst weiterhelfen können. Die Hilfe, welche den betroffenen Frauen angeboten wird, versteht sich als Hilfe zur Selbsthilfe.

Tätigkeitsbereiche der Mitarbeiterinnen im Frauenhaus

Wenn die Frauen zu uns ins Frauenhaus kommen, oft überstürzt, mit kleinen Kindern und nur mit dem Nötigsten versehen, sind sie meistens körperlich und psychisch so erledigt, dass sie zuerst einmal Zeit brauchen, um sich zu erholen und sich klarzuwerden über ihre weiteren Schritte. Wir besprechen mit den Frauen ihre aktuelle Situation und informieren sie über ihre rechtlichen Möglichkeiten wie Eheschutzverfahren, Trennung, Scheidung, Friedensrichter. Falls angezeigt, können wir psychologische Hilfe ausserhalb des Hauses anbieten und verfügen über eine umfangreiche Kartei von diversen Hilfsangeboten wie Ärzte, Anwälte, Eheberatungsstellen, Psychiater, Pflegeplatzvermittlung für Kinder usw. Die Frauen werden zu keinen Entscheidungen irgendwelcher Art gedrängt, sie müssen selbst für ihr Handeln Verantwortung übernehmen und aktiv werden. Wir versuchen den Frauen in erster Linie als Frauen gegenüberzutreten und nicht als Fachperson.

Die jahrelang ertragenen Demütigungen hinterlassen bei den Frauen oft tiefe Spuren. Ein völlig zerstörtes Selbstbewusstsein, massive Schuldgefühle, Überforderung im Umgang mit den Kindern, lähmende Passivität und Unfähigkeitsgefühle sind einige Beispiele dieser

Auswirkungen. Uns fällt auf, dass die Frauen durch den Aufenthalt im Frauenhaus spüren, dass sie als Mensch und als Frau ernst genommen werden, dass man ihnen zuhört und auf sie eingeht. Die Folge ist eine zunehmende Selbstsicherheit. Unser Konzept der Selbstorganisation des Grossshaushaltes hat sich bewährt. Die Frauen müssen Verantwortung für den gemeinsamen Haushalt übernehmen, sie organisieren das Einkaufen, Kochen, Putzen, Kinderhüten und vieles mehr. Wenn in Randstunden oder teilweise am Sonntag keine Mitarbeiterinnen im Haus sind, besorgen sie den Telefondienst. Der Frauenhausbetrieb verlangt von allen ein grosses Mass an Flexibilität, kann sich doch jeden Tag die Gruppenzusammensetzung und -grösse ändern. Dies bringt natürlich auch viele Konflikte mit sich. Die Frauen haben sich ihre momentanen Wohngenossinnen nicht selber ausgewählt, die Umstellung auf einen Grosshaushalt fällt nicht leicht; verschiedene Nationalitäten und Lebensstile prallen aufeinander. Bei auftretenden Konflikten suchen wir gemeinsam mit den Frauen nach Lösungsmöglichkeiten. An der allwöchentlichen, obligatorischen Hausversammlung werden neben organisatorischen Fragen auch Konflikte und Probleme des Zusammenlebens besprochen.

Kinder im Frauenhaus

Zusätzliche Probleme stellen die Kinder. Sie bedürfen als Betroffene wie ihre Mütter einer ebenso intensiven und speziellen Zuwendung. Die Kinder haben die Gewalt in der Familie miterlebt, und diese belastende Atmosphäre hat die meisten von ihnen schwer geprägt, so dass sie vielfach schon mit 2, 3 Jahren Verhaltensauffälligkeiten zeigen. Bei grösseren Kindern ist zu beobachten, dass sie Gewaltanwendung als "normal" betrachten und dieses Verhalten in vielen Situationen übernehmen. Der Wechsel ins Frauenhaus bringt für die Buben und Mädchen neue Lebensumstände mit sich. Der bisherige Tagesablauf, die vertrauten Personen, die gewohnte Umgebung fallen weg. Sie müssen sich von einer Stunde auf die andere mit andern Realitäten abfinden. Wenn eine Frau mit ihren Kindern längere Zeit im Frauenhaus bleiben muss, wird Wert darauf gelegt, dass die Kinder in den Kindergarten oder zur Schule gehen; ein Schulwechsel in unser Quartier ist in den meisten Fällen nicht zu umgehen. Bei kürzeren Aufenthalten von 1 bis 2 Wochen werden die Kinder in der Regel vom Unterricht dispensiert. Die vielfältigen Probleme, die sich durch die Kinder ergeben, hatten zur Folge, dass 2 der 7 Mitarbeiterinnen speziell für die Kinder zuständig sind. Sie entlasten die Mütter teilweise bei der Betreuung ihrer Kinder, stehen den Müttern mit Rat zur Seite bei Problemen in der Mutter-Kind-Beziehung und helfen ihnen, wenn es um Pflegeplatz oder Hortsuche geht.

Einige Auszüge aus der Statistik des vergangenen Jahres

Im Frauenhaus Zürich haben von Februar 1979 bis Dezember 1979 91 Frauen und 95 Kinder Zuflucht gefunden. Da wir für die Hälfte des Jahres 1979 nur eine 4-Zimmer-Wohnung zur Verfügung hatten und die Existenz des Frauenhauses immer bekannter wird, dürften es für das Jahr 1980 sicher mehr sein.

Die im Frauenhaus integrierte ambulante Beratungsstelle wird ebenfalls häufig frequentiert, und auch telefonisch ersuchen uns viele Frauen um Hilfe.

Herkunft

46 Frauen aus der Stadt Zürich
 32 aus dem Kanton Zürich
 12 aus anderen Kantonen

Nationalität

62 Schweizerinnen
 24 Ausländerinnen
 5 Schweizerinnen durch Heirat

Wer hat die Frauen zu uns geschickt?

- 42 kamen von selbst, über Telefon 111, durch Medieninformation oder Hinweis von Freundinnen und Verwandten
- 19 durch öffentliche soziale Institutionen wie Jugendämter, Fürsorgebehörden oder Gemeindebehörden
- 12 durch Ärzte/Krankenhäuser
- 7 über Anwälte/Gerichte/Friedensrichter
- 7 über kirchliche soziale Institutionen wie Telefonseelsorge, Pfarrer
- 4 über sonstige soziale Institutionen und Konsulate, Ausländerberatungsstellen, private Hilfsorganisationen

Verbleib im Frauenhaus

<u>1 Tag</u>	<u>2–5</u>	<u>6–15</u>	<u>16–30</u>	<u>31 Tage und mehr</u>
17	24	22	10	18

Was geschah nach dem Aufenthalt im Frauenhaus?

- 48 gingen zurück zum Mann, teilweise mit Einleitung von Ehe-therapie, Entziehungskur des Mannes
- 26 sind in Trennung oder Scheidung
- 17 sind weg mit unbekanntem Ziel (meistens nur kurzfristige Aufenthalte bei uns)

Mit einigen Frauen haben wir nach ihrem Auszug aus dem Frauenhaus weiterhin Kontakt; sie kommen auf Besuch, telefonieren uns, nehmen auch aktiv teil an Öffentlichkeitsveranstaltungen des Vereins. Daneben haben wir gemerkt, dass ehemalige Bewohnerinnen des Frauenhauses, die sich hier kennengelernt haben, ihre Freundschaft weiter pflegen, sie helfen sich aus beim Kinderhüten, machen mit in Gruppen alleinerziehender Mütter oder unternehmen gemeinsame Ausflüge. Diese Schritte aus der Isolation werten wir als positive Ergebnisse eines Prozesses der Selbstbestimmung und der Selbstfindung, der im Frauenhaus in der Konfrontation mit anderen Betroffenen begonnen hat und "draussen" weitergehen wird.

Das grösste Problem der Frauen im Frauenhaus ist das Finden einer neuen Wohnung. Deshalb ist der Aufenthalt bei uns manchmal unfreiwillig länger. Die gegenwärtige Misere

auf dem Wohnungsmarkt bekommen unsere Frauen noch massiver zu spüren; geschiedenen Frauen gegenüber herrschen immer noch viele Vorurteile.

Sofern die Frau Kinder hat, spricht das Gericht bei den Vorsorglichen Massnahmen die eheliche Wohnung in der Regel der Frau zu. Oft sind diese Wohnungen aber für die Frauen finanziell nicht mehr tragbar, manchmal handelt es sich um eine Werkwohnung des Mannes, und manchmal haben Frauen ganz einfach Angst, in ihre ehemalige Wohnung zurückzukehren, da sie sich dort vor weiteren Belästigungen oder Bedrohungen des Mannes nicht sicher fühlen oder sich schämen gegenüber den Nachbarn.

Zusammenarbeit mit Ämtern

Um den Frauen und Kindern im Haus wirksame Hilfe geben zu können, sind wir auf eine möglichst unbürokratische Zusammenarbeit mit diversen Ämtern, Schulbehörden, Lehrerinnen und Lehrern, Jugendsekretariaten usw. angewiesen. Diese Zusammenarbeit war für uns bis jetzt sehr fruchtbar und für die betroffenen Frauen in den meisten Fällen eine echte Hilfe. Einige Frauen hatten vor ihrem Einzug ins Frauenhaus Kontakte zu Sozialberatungsstellen oder Jugendsekretariaten. Wenn die Situation es erfordert und der Kontakt im Interesse der betroffenen Frau ist, suchen wir gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten.

Zur Finanzlage

Der Verein hat bis jetzt den grössten Teil seiner Finanzen von privaten Spendern erhalten. Eine gross angelegte Öffentlichkeitsarbeit und diverse Gesuche an Fonds, Stiftungen, Frauenorganisationen, Pfarrämter, Kirchen usw. hat uns bis jetzt über die Runden geholfen. Für das Jahr 1979 haben wir von Stadt und Kanton Zürich Fr. 50 000.— erhalten, für 1980 wurden uns je Fr. 70 000.— und Fr. 50 000.— zugesichert. Es bleibt uns immer noch ein grösseres Defizit, das wir wiederum über private Spenden zu decken versuchen müssen. Bis jetzt haben wir weder von privater noch von staatlicher Seite die Zusicherung von jährlich wiederkehrenden Beiträgen. Ein diesbezügliches Gesuch wird anfangs Mai den Stadt- und Kantonalbehörden vorgelegt werden.

) Der Grossteil der Frauen, welche das Frauenhaus aufsuchen, befindet sich in einer Notsituation. Die Frauen stammen meistens aus finanziell bescheidenen Verhältnissen. Das Kostgeld darf deshalb nicht so hoch angesetzt werden, dass alle Frauen zu Fürsorgeempfängerinnen werden. Frauen, die über keinerlei finanzielle Mittel verfügen, können kurzfristig beim Fürsorgeamt des Quartiers Unterstützung beantragen; ausserdem erteilt das Fürsorgeamt Kostengutsprache für ihren Aufenthalt bei uns. Die Rückerstattungspflicht ist für viele Frauen ein Problem; sie möchten nicht, dass ihre Verwandten mit ihrer aktuellen Situation konfrontiert werden. Geht eine Frau zu ihrem Mann zurück und greift die Gemeinde finanziell auf ihn zurück, kann das für die Frau wieder sehr unangenehme Konsequenzen haben.

Kein Einbezug der Männer in unsere Arbeit

Unsere Arbeitsweise im Frauenhaus richtet sich nach den unmittelbaren Bedürfnissen der betroffenen Frauen und deren Kinder, was heisst, dass wir die Ehemänner nicht in unsere Arbeit mit einbeziehen. Wünscht eine Frau mit ihrem Mann Kontakt aufzunehmen, kann sie das jederzeit, wir lehnen es aber ab, als Drittpersonen mit einbezogen zu werden.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass es sehr viel braucht, bis eine Frau den Schritt ins Frauenhaus wagt, und dass sie vorerst keinen Kontakt zu ihrem Mann sucht. Oft hat sie schon vorher bei Verwandten, Bekannten oder Friedensrichtern um Hilfe ersucht, wurde jedoch immer beschwichtigt, es doch nochmals zu versuchen. Die Frage nach der "Schuld" ist für uns nicht wichtig. Die misshandelte Frau und ihre Kinder sind im Moment auf der schwächeren Seite und deshalb auf unsere Hilfe angewiesen. Unser bewusstes Eintreten für die Frauen will aber nicht heissen, dass die schlagenden Männer nicht auch oft auf Hilfe angewiesen wären, vor allem wenn es sich um Alkoholiker handelt. Diese Hilfe jedoch muss von anderer Seite kommen.

Solange die Beziehung der Geschlechter durch Abhängigkeit und Unterwerfung und nicht durch Partnerschaft geprägt ist, wird Gewalt gegen Frauen weiterhin auf die nächsten Generationen ihre Auswirkungen haben.

*Für das Frauenhaus-Team
Lisbeth Sippel
Postfach 365, 8042 Zürich
Telefon 01 363 22 67*

Die Förderung der Altershilfe durch die AHV

Referat von Herrn Albrik Lüthi, Chef der Sektion Institutionen der Alters- und Invalidenhilfe beim Bundesamt für Sozialversicherung in Bern, gehalten anlässlich des Kurses der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge zum Thema: "Sozialversicherung aktuell" am 10. Dezember 1979 im Hotel Nova-Park in Zürich.

Während in der IV kollektive Massnahmen seit Anbeginn konzeptionell verankert sind, kennt die AHV solche Leistungen mit Subventionscharakter erst seit 1975, und zwar gestützt auf den 1972 revidierten Artikel 34quater der Bundesverfassung, wonach der Bund die Bestrebungen zugunsten Betagter fördert und hierfür Mittel der AHV heranziehen kann.

Als erste Massnahme dieser Art wurden auf den 1. Januar 1975 *Baubeiträge an Altersheime und andere Einrichtungen für Betagte* eingeführt (Artikel 101 AHVG). Hier sind zwei Begrenzungen besonders beachtenswert: Ausgeschlossen sind einerseits Heime, die als Heilanstalten gelten, und andererseits Alterswohnungen im Sinne des Bun-